

21-6451/2

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Großen Laber einschließlich des Mündungsbereich der Kleinen Laber

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Großen Laber einschließlich des Mündungsbereich der Kleinen Laber im Bereich der Gemeinden Aholfing, Atting, Rain, Mötzing (Landkreis Regensburg) und der Stadt Straubing durch Verordnung festzusetzen.

Das beidseitige Überschwemmungsgebiet der Kleinen Laber von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 11,224 (=Brücke der B8 bei Schönach) liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets und ist nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Verordnung festzusetzen.

Der vollständige Entwurf der Verordnung über das festzusetzende Überschwemmungsgebiet mit allen vorgesehenen Regeln und den zugehörigen Plänen, aus denen der Umfang des Überschwemmungsgebiets ersichtlich ist, liegen vom **29.02.2024** bis **28.03.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Sünching während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg oder bei der VG Sünching Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben. Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen sowie Bedenken und/oder Anregungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 05.02.2024
Landratsamt Straubing-Bogen



Baumann